



Telefon 032 654 75 75  
FAX 032 654 75 76  
E-Mail: stapo@grenchen.ch  
Simplonstrasse 6  
2540 Grenchen

## Leitfaden für die Organisation von Veranstaltungen (Ausgabe 15)

<b>Auskünfte</b>	POLIZEI STADT GRENCHEN	Tel. 032 654 75 75
	BAUDIREKTION	Tel. 032 654 67 67
	SCHULVERWALTUNG	Tel. 032 654 79 79
	STANDORTMARKETING, KULTUR UND SPORT	Tel. 032 655 66 16

### Inhalt

1. Allgemeines	Seite 1
2. Für folgende Tätigkeiten benötigen Sie eine Bewilligung	Seite 2
3. Meldepflicht / Bewilligungspflicht	Seite 2
4. Generelle Bewilligungspflicht	Seite 3
5. Gebührenfrei sind	Seite 3
6. Dienstleistungen POL	Seite 3
7. Öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen, die verfügbar sind	Seite 3
8. Finanzielle Planung	Seite 4
9. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Anordnungen, Hinweise und Ratschläge	Seite 4/5
10. Bewerbung Ihrer Veranstaltung	Seite 5
11. Adressen, Telefonnummern und Mail-Adressen für's Organisieren	Seite 5/6
12. Wissenswertes	Seite 7

### 1. Allgemeines

Die Polizei Stadt Grenchen (nachfolgend POL genannt) ist die Anlauf- und Auskunftsstelle der Stadtverwaltung für die Organisation von Veranstaltungen. Mit dem entsprechenden **"Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses"** erreichen Sie gleichzeitig die Polizei, die Baudirektion, Schulverwaltung und die Stadtkanzlei. Die Polizei übernimmt die Verfahrenskoordination.

#### **Orientieren Sie die POL spätestens**

**Fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei lokaler und regionaler Bedeutung**

**Acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei überregionaler Bedeutung**

**über den geplanten Anlass – aus folgenden Gründen:**

- Sie brauchen je nach der Art und dem Konzept Ihres Anlasses vielleicht verschiedene *Bewilligungen* oder es besteht für Ihre Veranstaltung eine *Meldepflicht* oder gar eine generelle *Bewilligungspflicht*. Es kann auch sein, dass diverse Tätigkeiten bei einer Veranstaltung *bewilligungsfrei*, andere jedoch *bewilligungspflichtig* sind.
- Das Vorhaben soll auf öffentlichen Strassen, in Grünanlagen oder Plätzen durchgeführt werden? In einem solchen Fall müssen die übrigen Nutzungsansprüche für diese Örtlichkeiten aufeinander abgestimmt werden (vielleicht möchte noch jemand anderes an dem von Ihnen vorgesehenen Datum die gleichen Örtlichkeiten benutzen). POL lehnt jede Haftung ab, wenn Veranstaltende bereits vor Erhalt der Bewilligung organisatorische Massnahmen getroffen haben und dadurch unnötige Kosten entstehen. Treffen Sie also keine Vereinbarungen, bevor Ihnen von POL nicht zumindest der Platz zugesichert wurde. Müssen vorgesehene Veranstaltungen - nach geleistetem POL-Organisationsaufwand - durch die Veranstaltenden abgesagt werden, wird die POL eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 (gem. Gebührenreglement) einverlangen.

Zur Organisation von Dienstleistungen und Infrastrukturen benützen Sie die Adressliste (Seite 5/6). Sie kann wie eine Checkliste verwendet werden.

Die finanzielle Planung ist wichtig, weil auch die Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen, das Benützen von öffentlichen Plätzen, Strassen und Anlagen und das Erteilen von Bewilligungen gebührenpflichtig sind.

Während der Dauer des Anlasses hat u.a. eine verantwortliche Person anwesend und telefonisch erreichbar zu sein. Sie zeichnet für das ordnungsgemässe Durchführen verantwortlich und ist dafür besorgt, dass alle Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Dabei haben Sicherheit und Schutz des Publikums erste Priorität.

## 2. Für folgende Tätigkeiten benötigen Sie eine Bewilligung

Tätigkeit	Bewilligungsbehörde	Bemerkungen/ Einschränkungen
Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Mahnwachen etc.	Polizei Stadt Grenchen	Gesuche sind direkt bei der Polizei Stadt Grenchen einzureichen.
Sportveranstaltungen auf öffentlichem Boden	Polizei Stadt Grenchen Baudirektion	Zuständigkeiten werden von Polizei Stadt Grenchen bestimmt.
Musikaufführungen und Benützen von Lautsprechern im Freien, Open-Air-Filmvorführungen	Polizei Stadt Grenchen	Je nach Ort/Art des Anlasses werden zeitliche Beschränkungen gemacht. Es ist sinnvoll die Anwohnerschaft (z.B. mittels Informationsblatt in die Briefkästen) rechtzeitig zu informieren.
Festwirtschaft (wenn gewirtet wird, Freinachtgesuche (ab 00.30 Uhr)	Polizei Stadt Grenchen	Die gewünschte Verlängerung ist auf dem Formular „Gesuch“ zu erwähnen.
Durchführen einer Tombola / Glücksspiele (Zwirbele, Raten und Wettbewerbe) bewilligungsfähig nur während einer Veranstaltung)	Polizei Stadt Grenchen	Auskunft erteilt die Polizei Stadt Grenchen
Himmelscheinwerfer (Skybeamer)	Baudirektion	Nach Einverständnis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), erteilt die Baudirektion die Bewilligung. Auskunft erteilt das Bauinspektorat Tel. 032 654 67 67.
Wasserentnahme ab Hydranten	Städtische Werke SWG	Wasserentnahme ab Hydrant Bedarf einer Bewilligung und bedingt den Einsatz eines SWG – Wasserzählers. Auskunft erteilen die Städtischen Werke SWG Tel. 032 654 66 66.
Feuerwerk, Illuminationen	Polizei Stadt Grenchen	Details sind direkt bei der Polizei Stadt Grenchen zu erfragen, da viele Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen (Standort öffentlich/privat, Einverständnis Grundeigentümerschaft, Zeit der Durchführung, Dauer, Art des Feuerwerks etc.). Auskunft erteilt die Polizei Stadt Grenchen.
Sammeln von Unterschriften	Polizei Stadt Grenchen	Auskunft erteilt die Polizei Stadt Grenchen

## 3. Meldepflicht / Bewilligungspflicht

- Alle Veranstaltungen und Ausstellungen unterstehen einer Meldepflicht an die Stadt. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung ist spätestens zwei Monate vor dem Anlass auszufüllen und der POL einzureichen.
- Im Zweifelsfall ist es ratsam, der POL Ihren Anlass zu melden. Erfahrungsgemäss kann die POL Ratschläge erteilen, die einen gewissen Schutz vor Unannehmlichkeiten bieten.
- **Bei Veranstaltungen** (Festwirtschaftsbetrieb (wenn gewirtet wird, Freinachtgesuche (ab 00.30 Uhr), Durchführen einer Tombola, Glücksspiele (Zwirbele, Raten und Wettbewerbe), ist das **Formular "Anmeldung für gewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass"** bei Dienststelle Gewerbe und Handel" einzureichen.

#### 4. Generelle Bewilligungspflicht

Eine generelle Bewilligungspflicht besteht für Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Boden. Anmeldungen sind direkt bei der Polizei Stadt Grenchen, Simplonstrasse 6, einzureichen, die zuständig für die weitere Behandlung dieser Gesuche ist.

#### 5. Gebührenfrei sind...

- das Verteilen von Drucksachen über Wahlen, Abstimmungen, kirchliche Organisationen und Einladungen zu Versammlungen politischer und wirtschaftlicher Natur;
- das Sammeln von Unterschriften für politische Eingaben.

#### 6. Dienstleistungen POL

- Mithilfe bei der Suche von Standorten und Reservierung von Plätzen, wobei in der nachfolgenden Liste geregelt ist, wer die Platzbewilligung erteilt. Ohne eine definitive Zusage für den Standort, werden die übrigen Bewilligungen (Lautsprecher, Gastgewerbe, Tombola etc.) nur unter Vorbehalt erteilt.
- Für den Anlass wird nur dasjenige Signalisations- und Absperrmaterial organisiert, welches aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist. Benötigt der/die Veranstalter/in zusätzliches Material (Gitter, Gummihüte, usw.) ordert er/sie diese - unter Kostenfolge - selber bei der entsprechenden Dienstleistungsstelle.

#### 7. Öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen für die Durchführung von Veranstaltungen

<b>Platzbewilligungen</b>		
<b>POLIZEI STADT GRENCHEN:</b> Tel. 032 654 75 75 <b>BAUDIREKTION:</b> Tel. 032 654 67 67 <b>SCHULVERWALTUNG:</b> Tel. 032 654 79 79		
<i>Örtlichkeit</i>	<i>Bemerkungen/Einschränkungen</i>	<i>Allgemeines</i>
<b>Marktplatz</b>	Platzbewilligung durch POL <b>Markt:</b> April-Oktober jeweils Dienstag und Freitag bis 13.30 Uhr, November-April jeweils Freitag bis 13.30 Uhr <b>Zeitliche Einschränkung:</b> <b>Tagesanlässe:</b> Wochentags 08.00 - 18.00 Uhr <b>Abendveranstaltungen:</b> 18.00 - 22.00 Uhr (Fr./Sa bis 23.00 Uhr) <b>Installationen:</b> Bei Monatsmarkt Freitag ab 13.00 Uhr übrige Tage ab 08.00 Uhr <b>Abräumen:</b> Reinigen: Montag bis 12.00 Uhr (kein Abräumen am Samstag ab 18.00 bis Montag 08.00 Uhr)	Nutzungskonzept
<b>Zytplatz</b>	Platzbewilligung durch POL <b>Markt:</b> Jeden 1. Freitag im Monat bis 13.30 Uhr	Nutzungskonzept
<b>Schwimmbadparkplatz-Nord</b>	Platzbewilligung durch POL Steht nur vom 20. September bis 30. April für andere Nutzungen zur Verfügung.	nur ausserhalb Badesaison nutzbar
<b>Schwimmbadparkplatz-Ost</b>	Platzbewilligung durch POL Wegen regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen Daten frühzeitig abklären.	Für Zirkusse
<b>übrige Strassen und Plätze</b>	Platzbewilligung auf Anfrage bei POL Bewilligungen werden sehr zurückhaltend erteilt.	Nutzungskonzepte
<b>Schulhausplätze</b>	Platzbewilligung durch Schulverwaltung Nur ausserhalb der Schulzeiten als Parkplatz nutzbar.	Für Parkplätze

## 8. Finanzielle Planung

- Alle städtischen Dienstleistungen (Bewilligungen, Verkehrsabsperungen, Signalisationen, Installationen, Marktstände, Transporte, Reinigungen, Abfallentsorgung etc.) werden den Organisierenden gemäss den geltenden Gebührentarifen in Rechnung gestellt.
- Auch Wiederinstandstellungen von Grünanlagen oder Reparaturen an Infrastrukturen können Kosten verursachen. Dafür ist ebenfalls eine angemessene Summe zu budgetieren.
- Kosten für Strom, Wasser sowie die Montage und Demontage von Strom- und Wasseranschlüssen sind einzurechnen.
- Alle Gesuche müssen detaillierte Angaben zu Projekt, Durchführenden, Budget, Finanzierung und allfälligen Abrechnungen aus früheren Jahren enthalten. Wegen den aufwändigen Abklärungen sind sie spätestens zwei Monate vor dem Anlass bei der POL einzureichen.
- Gemäss den geltenden Gebührenreglementen und Gebührentarifen können bestimmte Leistungen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn dies im Interesse der Stadt liegt. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Stadtkanzlei einzureichen.
- Ebenfalls können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die oder der Gesuchsteller vor dem Anlass schriftlich ein Gesuch bei der Stadtkanzlei einreicht und dabei glaubhaft machen kann, dass das Entrichten der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.
- Kosten, die durch eine Fehlplanung entstanden sind, müssen immer von den Veranstaltenden selber getragen werden.
- Für eine Gebührenbefreiung oder einen Gebührenerlass gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen. Es handelt sich nicht bei allen städtischen Leistungen um Gebühren, deshalb empfiehlt es sich, die Möglichkeiten frühzeitig mit den Amtsstellen abzuklären.

## 9. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Anordnungen und Empfehlungen

Achten Sie bei der Planung auf folgende Punkte:

- Fluchtwege und Notausgänge müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt sein
- Notbeleuchtungen installieren
- Fluchtwegmarkierungen (permanent leuchtend) anbringen
- Räume nicht überbelegen: 1 Person/m<sup>2</sup> freie Fläche, sofern genügend Fluchtwege vorhanden sind. Rahmenbedingungen mit der Feuerwehr rechtzeitig abklären.
- Zu- und Durchfahrten für Rettungsdienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) sicherstellen und freihalten
- Abschränkungen aufstellen
- Helium- und Sauerstoffflaschen mit einer Kette oder einem Metallband sichern. Ungesicherte Flaschen bilden eine Gefahrenquelle für Teilnehmende und Besuchende (Explosionsgefahr).
- Keine leicht brennbaren Materialien verwenden (wichtig bei Dekorationsmaterial, Partyzelten, Stoffbahnen etc.)

- Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen müssen funktionstüchtig vorhanden sein
- Treppen, Rampen und Laufstege sichern und sichtbar machen
- Rauchverbote anbringen
- Erste Hilfe-Posten organisieren
- Am Boden liegende Stromkabel wegen Stolpergefahr befestigen und sichern (Kabelbrücke)
- Allgemein Hindernisse eliminieren oder kennzeichnen
- Kabelrollen ganz abrollen, es entwickelt sich sonst Hitze und dadurch Brandgefahr
- Grillstände gegen das Umkippen sichern, Distanz zu den Konsumierenden einplanen (wegen der Verbrennungsgefahr) und Boden mit feuerfester Unterlage abdecken
- Schläuche bei Gasflaschen richtig befestigen und nicht knicken
- Keine Gasflaschen in geschlossenen Räumen verwenden
- FI-Schalter beim Strom installieren
- Schwer sichtbare Gegenstände markieren (Leuchtband, Abdeckung)
- Versichern Sie sich gegen Risiken
- Organisieren Sie den Transport von oder zu Ihrem Veranstaltungsort, sobald mit grossem Besucheraufkommen zu rechnen ist. Nehmen Sie dafür Kontakt mit der BGU oder anderen Transportunternehmen auf.
- Informieren Sie die Anwohnerschaft rechtzeitig über Ihr Vorhaben z.B. mittels Flugblättern.

## 10. Bewerbung Ihrer Veranstaltung

Für eine optimale Bewerbung Ihrer Veranstaltung tragen Sie diese unter [www.grenchen.ch](http://www.grenchen.ch) → Aktuelles → Anlässe → Anlass hinzufügen ein.

Direktlink: <http://www.grenchen.ch/de/aktuelles/anlaesseaktuelles/>

Durch einen Eintrag erscheint Ihre Veranstaltung nach Freischaltung nicht nur im Veranstaltungskalender auf [www.grenchen.ch](http://www.grenchen.ch), sondern auch auf dem Veranstaltungskalender von Grenchen Tourismus

([www.grenchentourismus.ch](http://www.grenchentourismus.ch)) und im Veranstaltungskalender des wöchentliche erscheinenden Grenchner Stadtanzeigers (keine Publikationsgarantie).

Für weitere Möglichkeiten der Bewerbung Ihres Anlasses melden Sie sich bei der Dienststelle Standortmarketing, Kultur und Sport, [smks@grenchen.ch](mailto:smks@grenchen.ch) oder 032 655 66 16.

## 11. Adressen, Telefonnummern und Mail-Adressen für's Organisieren

<input type="checkbox"/>	Allgemeine Auskünfte über Veranstaltungen (Orte, Termine)	Polizei Stadt Grenchen, Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 75 stapo@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Politische Aktionen und Kundgebungen	Polizei Stadt Grenchen, Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 75 stapo@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Park- und Grünanlagen und Schwimmbad	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch

<input type="checkbox"/>	Festmobiliar	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Schulhäuser, Sportplätze, Turnhallen, Hallenbad, Schulhausplätze	Schulverwaltung Schulstrasse 35 2540 Grenchen	032 654 79 79 schulverwaltung@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Gruppenunterkünfte in Zivilschutzanlagen	Zivilschutz Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 00 zivilschutz@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Bewilligungsrechtliche Fragen	Polizei Stadt Grenchen Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 75
<input type="checkbox"/>	Fragen zu lebensmittelrechtlichen Anforderungen	Lebensmittelkontrolle Werkhofstrasse 5 4500 Solothurn	032 627 24 03
<input type="checkbox"/>	Marktstände, Signalisations- und Absperrmaterial, Verkehrs- und Parkplatzdispositive	Polizei Stadt Grenchen, Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 75 stapo@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Stromanschluss, Vermieten von Materialien zur Stromverteilung. Kabelrollen, Verteilkästen usw.	SWG Brühlstrasse 15 2540 Grenchen	032 654 66 66 info@swg.ch
<input type="checkbox"/>	Wasseranschluss	SWG Brühlstrasse 15 2540 Grenchen	032 654 66 66 info@swg.ch
<input type="checkbox"/>	Abwasser	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Vorbeugender Brandschutz	Feuerwehr Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 61 feuerwehr@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Entsorgung und Kehrlichtabfuhr, Abfallkonzept	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Strassenreinigung	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Sanitätsdienst	Rettungsdienst Grenchen Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 645 41 15 stapo@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Verkehrsmittel (Extrafahrten, Pauschalen)	Busbetrieb Grenchen und Umgebung BGU Kirchstr. 10 2540 Grenchen	032 644 32 11 info@bgu.ch
<input type="checkbox"/>	Urheberrechtsabgaben	SUISA, Bellariastr. 82 8038 Zürich	044 485 66 66 suisa@suisa.ch
<input type="checkbox"/>	Erlass oder Teilerlass von Kosten für städtische Dienstleistungen	Stadt Grenchen Stadtkanzlei Bahnhofstrasse 23 2540 Grenchen	032 655 66 66 stadtkanzlei@grenchen.ch
<input type="checkbox"/>	Arbeitsrechtliche Bewilligungen (Sonntags- und Nachtarbeitsbewilligungen)	Amt für Wirtschaft und Arbeit Untere Sternengasse 2 4500 Solothurn	032 627 94 11
<input type="checkbox"/>	Möglichkeit zur Bewerbung der Veranstaltung	Standortmarketing, Kultur und Sport Bahnhofstrasse 23 2540 Grenchen	032 655 66 16

**12. Wissenswertes**

Jugendschutz		Es ist verboten an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitif und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen oder auszuschenken.  §16 Alkoholfreie Getränke Wer Gäste bewirbt, ist verpflichtet, mindestens frei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die nicht teurer sind als die gleiche Menge des billigsten offerierten alkoholhaltigen Getränkes.
Lebensmittel		Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: <a href="http://www.so.ch/de/data/pdf/ddi/ighaa/lmk/feste_anlaesse_messen.pdf">www.so.ch/de/data/pdf/ddi/ighaa/lmk/feste_anlaesse_messen.pdf</a>
Lärm Laseranlagen		Die Schall- und Laserverordnung (SLV) gibt vor, welche (Schall) Grenzwerte bei Musikanlässen und Laseranlagen (in Gebäuden und im Freien) eingehalten werden müssen, damit das Publikum geschützt ist. Himmelstrahler und Skybeamer bei Veranstaltungen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: <a href="http://www.afu.so.ch">www.afu.so.ch</a> , Rubrik „Umweltvorschriften bei Veranstaltungen“
Bodenschutz		Veranstaltungen auf der „Grünen Wiese“ verlangen einen schonenden Umgang mit dem Boden. Merkblatt unter: <a href="http://www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/boden/243_ui_02.pdf">www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/boden/243_ui_02.pdf</a>
Abfälle		Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: <a href="http://www.saubere-veranstaltung.ch">www.saubere-veranstaltung.ch</a>
Gewässerschutz		Für Veranstaltungen / Tätigkeiten in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer unter: <a href="http://www.afu.so.ch">www.afu.so.ch</a> , Rubrik „digitale Gewässerschutzkarte“
Bauten, bauliche- Anlagen und Terrainveränderungen		Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Anlässe im Wald		Für Veranstaltungen / Tätigkeiten im Wald braucht es eine Zustimmung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Gesuchsformular unter: <a href="http://www.so.ch/de/pub/departemente/vwd/afwjf_start/vawjf_wald01/vawjf_themen/aw_gesuche.htm">http://www.so.ch/de/pub/departemente/vwd/afwjf_start/vawjf_wald01/vawjf_themen/aw_gesuche.htm</a>
Natur- und Landschaftsschutz		In Naturschutzgebieten/Naturrestaurants/Naturschutzzonen sind keine Veranstaltungen erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Veranstaltungen ausgeschlossen.
Brandschutz		Bei der Organisation von Veranstaltungen ist der zuständige Brandschutzexperte der SGV beizuziehen. Zuständigkeit unter: <a href="http://www.sgvs.ch/Brandschutz/Organisation">www.sgvs.ch/Brandschutz/Organisation</a>